Stephan Haering OSB

Prof. P. Dr. mult. Stephan Haering war von 1997 bis 2001 Professor für Kirchenrecht an der Universität Würzburg. Seit 2001 ist er Professor für Kirchenrecht, insbesondere Verwaltungsrecht und kirchliche Rechtsgeschichte, am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie Richter am Konsistorium und Metropolitangericht München.

Stephan Haering OSB

Zur Neubearbeitung der Leitlinien über die Zusammenarbeit zwischen den Bischöfen und den Ordensleuten

Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Sicht

Einführung

Bei seiner Begegnung mit den Teilnehmern der 82. Generalversammlung der Vereinigung der Generaloberen am 29. November 2013 hat Papst Franziskus das Thema der Zusammenarbeit von Orden und Diözesen angesprochen. In einem Bericht über diese Zusammenkunft, den der italienische Jesuit Antonio Spadaro im Januar 2014 veröffentlicht hat, ist davon die Rede, dass nach dem Urteil von Papst Franziskus die Zeit reif sei für eine Überarbeitung der Leitlinien, welche die Zusammenarbeit zwischen den Ortskirchen und den Ordensgemeinschaften regeln. Das Dokument *Mutuae relationes*[1] sei nützlich gewesen, bedürfe aber einer Revision, so der Papst. Mit dieser Aufgabe hat der Papst die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens beauftragt.[2]

Bei dieser kurzen Betrachtung des anstehenden bzw. begonnenen Prozesses aus kirchenrechtlicher Sicht sollen folgende Schritte unternommen werden: Zunächst sind der äußere Anlass und die rechtliche Eigenart von *Mutuae relationes* in Erinnerung zu rufen (Abschnitt 2), um danach bemerkenswerte

Regelungsgegenstände des Dokuments in den Blick zu nehmen (3). In einem weiteren Abschnitt geht es um den heute bestehenden rechtlichen Kontext, in den *Mutuae relationes* eingebettet ist; er hat sich, was die Zahl der kirchenamtlichen Dokumente angeht, welche die Thematik dieser Leitlinien wenigstens teilweise berühren, aber auch hinsichtlich der Gesetzesbasis, gegenüber dem Jahr 1978 zumindest formal erheblich weiterentwickelt (4). Schließlich bleiben einige Wünsche des Kanonisten bezüglich des künftigen Dokuments und seiner Erarbeitung zu notieren (5).

Anlass und rechtlicher Charakter des Dokuments Mutuae relationes (1978)

Das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) hat in vielen verschiedenen Bereichen des kirchlichen Lebens neue Akzente gesetzt und eine Neuausrichtung gebracht. Fragen der Ekklesiologie, die beim Ersten Vatikanum (1869/70) aufgrund äußerer Ursachen, die zum Abbruch des Konzils führten, nicht abschließend behandelt werden konnten, waren neu in den Blick zu nehmen und zu entscheiden. In diesem Zusammenhang wurde auch das Bischofsamt behandelt. Die Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*[3] und das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe *Christus Dominus*[4] haben dazu wichtige Aussagen gemacht. Auch das Ordensleben war ein Thema des Konzils. Die Stellung der Ordensleute im Gesamt der Kirche wurde in *Lumen gentium* erörtert. Gänzlich dem Ordensleben gewidmet aber war das Dekret *Perfectae caritatis*[5] über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, das im Hinblick auf eine solche Erneuerung einerseits die hohe Wertschätzung des Gründungscharismas der verschiedenen Gemeinschaften hervorhob, andererseits aber auch eine angemessene Wahrnehmung der Zeitbedürfnisse benannte.

Die Konzilsdokumente haben naturgemäß nur wenige konkrete und Einzelheiten der kirchlichen Rechtsordnung berührende Vorgaben gemacht. Die rechtliche Umsetzung des Konzils war erst in den Folgejahren zu leisten. Einen ersten wichtigen Schritt auf diesem Weg setzte Papst Paul VI. (1963 - 1978) mit dem Motu proprio *Ecclesiae Sanctae*[6] vom 6. August 1966, das Ausführungsbestimmungen zu verschiedenen Konzilsdokumenten bot, unter anderem zu den Dekreten *Christus Dominus* und *Perfectae caritatis*. Die nachkonziliare Rechtsentwicklung aber ging weiter, und als weitere wichtige Stationen sind zu nennen: im Hinblick auf die Ordensleute die Instruktion *Renovationis causam* der Religiosenkongregation vom 6. Januar 1969 über die zeitgemäße Erneuerung und Ausbildung zum Ordensleben[7], die besonders die Formation im Blick hat; im Hinblick auf die Bischöfe vor allem das Direktorium der Bischofskongregation für den bischöflichen Hirtendienst vom 22. Februar 1973[8]; daneben sind noch weitere kleinere Dokumente erschienen, die teils auch einzelne Aspekte der Zusammenarbeit von Orden und Bischöfen berühren.[9]

Von diesen Grundlagen ausgehend, wurde das interdikasterielle Dokument *Mutuae relationes* vom 14. Mai 1978 erarbeitet, das gemeinsam von der Religiosenkongregation und der Bischofskongregation verantwortet ist. Die amtliche Bezeichnung lautet „Notae di-

rectivae“, im Deutschen zumeist mit „Leitlinien“ wiedergegeben. Der formalen Typologie der verschiedenen kirchlichen Rechtsdokumente gemäß muss man wohl von einer Instruktion im Sinne von c. 34 CIC sprechen, also einer bindenden Anweisung an die Anwender des Gesetzes, in welcher Weise die gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen seien.[10]

Bei der Veröffentlichung von *Mutuae relationes* haben die beiden genannten Dikasterien als Stellvertretungsorgane des Papstes gehandelt. Der Papst selbst hat das Dokument, wie es üblich ist, inhaltlich gesichtet und die Publikation angeordnet. Damit wurden diese Leitlinien indes nicht zu einem Dokument des Papstes persönlich. Denn Paul VI. hat nur eine generelle Approbation erteilt, nicht aber jene „in forma specifica“, die dem Dokument auch eine entgegenstehende Gesetze ändernde Qualität verleihen würde. Diese Wirkung zu erzielen war offensichtlich auch nicht die Absicht der kurialen Organe, denn der damalige Untersekretär der Religiosenkongregation erklärte, es gehe bei dem Dokument vor allem darum, eine neue Mentalität bei Bischöfen und Ordensleuten zu fördern.[11] Mit Recht konnte man hoffen, dass durch ein solches gemeinsames Dokument der beiden Kongregationen die Aufmerksamkeit für die rechte Zusammenarbeit sowohl auf Seiten der Bischöfe als auch bei den Orden geschärft wird.

Im Übrigen hat das Faktum, dass es sich bei *Mutuae relationes* um ein interdikasterielles Dokument handelt, keine Auswirkungen auf seine Rechtsqualität. Es ist auch nicht ganz ungewöhnlich, dass kuriale Dokumente von zwei oder sogar mehreren kurialen Dikasterien getragen werden, wenn verschiedene Kompetenzbereiche inhaltlich berührt werden. Der interdikasterielle Charakter hat allenfalls zur Folge, dass spätere sachliche Veränderungen an der Materie nicht im Alleingang eines der beteiligten Organe verfügt werden können.

Die Regelungsgegenstände von Mutuae relationes

Mutuae relationes ist in zwei große Teile gegliedert. Im ersten Teil, der vier Kapitel (Kapitel I-IV) umfasst, werden doktrinelle Prinzipien zur Kirche, zum Bischofsamt, über das Ordensleben und dessen kirchlichen Charakter sowie zum Zusammenwirken von Bischöfen und Ordensleuten in der Verwirklichung der einen Sendung der Kirche behandelt. Damit wird gewissermaßen die theologische Basis gelegt. Im zweiten Teil mit drei Kapiteln (Kapitel V-VII) werden – unter häufiger Verweisung auf Konzilsdokumente, besonders auf das Dekret *Christus Dominus*, und auf verschiedene nachkonziliare Quellen – konkrete Normen formuliert.

Autoreninfo

Siehe gedruckte Ausgabe.

In Kapitel V geht es um die Aus- und Weiterbildung und zwar nicht nur um die Formation der Ordensleute; das Thema betrifft ausdrücklich alle Stände der Kirche. Was den Inhalt und die Trägerschaft der gewünschten Bildungsmaßnahmen angeht, sind natürlich Unterschiede gegeben. Innerhalb und außerhalb der Orden soll die Kenntnis der Lehre von der Kirche, wie sie das Konzil formuliert hat, sowie der Eigenart des Ordenslebens gefördert werden. Es geht also auch um eine Weckung des Interesses für das Ordensleben und um die Förderung des Verständnisses für die Ekklesiologie. Die theologische Aus- und Weiterbildung der Ordenspriester müsse solide sein und von Ordensoberen und Bischöfen institutionell auch in entsprechender Weise ermöglicht werden.

Kapitel VI befasst sich mit der Ausgewogenheit der Ansprüche, die sich einerseits aus der Pastoral und aus dem Ordensleben ergeben. Die Orden sollen sich den Erfordernissen der Pastoral öffnen und geeignete Mitglieder für solche Aufgaben vorbereiten und zur Verfügung stellen. Nicht zuletzt geht es in der Pastoral nach *Mutuae relationes* um die Förderung neuer (Ordens-)Berufungen. Insgesamt will *Mutuae relationes* eine enge Zusammenarbeit zwischen Bischöfen und Orden im Hinblick auf die Pastoral verwirklicht sehen. Bei alldem dürfen auch die Ansprüche, die sich für die Mitglieder aus ihrer Ordenszugehörigkeit ergeben, nicht vernachlässigt werden. Es geht dabei sowohl um die Rückbindung apostolisch tätiger Ordensleute an ihre Oberen, als auch um die Wertschätzung der apostolischen Tätigkeit insbesondere der Ordensfrauen auf der Grundlage ihres Ordenscharismas. Schließlich mahnt *Mutuae relationes* in diesem Kapitel auch zur Zurückhaltung und Klugheit, wenn die Gründung neuer Ordensinstitute im Raum steht, und nennt Kriterien für die Beurteilung der Echtheit und des Werts eines Charismas.

In Kapitel VII wird die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Bischöfen und Ordensverbänden behandelt. Das wechselseitige Verständnis soll auf beiden Seiten durch regelmäßige Treffen gefördert werden. Man soll die Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen verwirklichen, nämlich auf der Ebene des Bistums, auf nationaler, regionaler und interritueller Ebene und schließlich auf übernationaler bzw. weltweiter Ebene. Was die Diözesanebene angeht, wird die Bestellung eines eigenen Bischofsvikars für die Orden nachdrücklich empfohlen. Vereinigungen bzw. Arbeitsgemeinschaften von Ordensleuten auf Ebene der Diözese werden für sinnvoll gehalten. Auf überdiözesaner Ebene soll es regelmäßige Kontakte zwischen Bischofskonferenz und den Vereinigungen der Höheren Ordensoberen geben; eine Verschränkung soll aber auch dadurch erreicht werden, dass geeignete Ordensleute jenen Kommissionen angehören, die von der Bischofskonferenz eingerichtet werden. Schließlich benennt *Mutuae relationes* am Ende auch die Möglichkeit, mit Billigung des Apostolischen Stuhls auf übernationaler Ebene, beispielsweise für einen Kontinent oder Subkontinent, eigene Strukturen der Zusammenarbeit von Bischöfen und Orden zu etablieren. Auf die ganze Welt bezogen bilden die Vereinigungen der Generaloberen wichtige Gesprächspartner des Apostolischen Stuhls, namentlich der Religiosenkongregation.

Mutuae relationes ist ein umfangreiches Dokument, das dazu tendiert, alle nur denkbaren Aspekte seines Themas zu berühren. Man spürt, wie häufig bei solchen Texten, dass eine Vielzahl von Autoren bemüht war, ihre Anliegen in dem Dokument zu platzieren. Bei einem interdikasteriellen Dokument mag dieser Effekt vielleicht sogar verstärkt auftreten. Schon gleich nach dem Erscheinen wurde an *Mutuae relationes* kritisiert, dass es Wiederholungen aufweise und eine straffere Fassung wünschenswert gewesen wäre.[12] An solcher Kritik ist vieles richtig, und es bleibt zu hoffen, dass ein Nachfolgedokument diese berechtigten Hinweise berücksichtigt.

Gegenwärtiger rechtlicher Kontext

Das Dokument *Mutuae relationes* datiert vom 14. Mai 1978, es wurde also vor fast 37 Jahren veröffentlicht. Seitdem sind viele, teilweise einschneidende Veränderungen im politischen und gesellschaftlichen Bereich eingetreten, die mehr oder minder direkt auch die Kirche betreffen. Darauf ist an dieser Stelle jedoch nicht näher einzugehen. Aus der Sicht des Kanonisten sind aber die Veränderungen des kirchenrechtlichen Kontextes anzusprechen, in welchem *Mutuae relationes* nunmehr verortet ist.

Bei der Publikation von *Mutuae relationes* stand noch der von Papst Benedikt XV. (1914–1922) im Jahre 1917 promulgierte und im Folgejahr in Kraft getretene Codex Iuris Canonici in Geltung. Zwar hatte die nachkonziliare Gesetzgebung viele Bestimmungen des CIC/1917 bereits überholt und außer Kraft gesetzt und die Arbeiten an der Revision dieses Gesetzbuchs waren in vollem Gange. Doch der CIC/1917 bildete nach wie vor die wichtigste rechtliche Basis für das Leben der Kirche und damit auch der Orden. Dies änderte sich erst im Jahr 1983 mit der Promulgation des neuen CIC durch Papst Johannes Paul II. (1978–2005) und dessen Inkrafttreten.[13] Damit war der kirchliche Reformprozess, den Papst Johannes XXIII. (1958–1963) im Jahr 1959 angestoßen hatte, zu einem wenigstens vorläufigen Abschluss gekommen. Denn der Roncalli-Papst hatte damals nicht nur die Einberufung eines Ökumenischen Konzils (und einer römischen Diözesansynode) angekündigt, sondern auch die Reform des CIC.

Das Inkrafttreten des CIC/1983 am 27. November 1983 stellte *Mutuae relationes* in formeller Hinsicht unter ganz neue Bedingungen. Da eine Instruktion, wie *Mutuae relationes* es ist, niemals Gesetze ändert, sondern nur deren Ausführung regelt, kann durch ein neues Gesetzbuch eine Instruktion entweder vollständig oder hinsichtlich bestimmter Normen ihre Wirkung verlieren. Im Zusammenspiel des neuen CIC und *Mutuae relationes* war das indes nicht der Fall – ganz im Gegenteil. Die Leitlinien haben sogar bestimmenden Einfluss auf die Gestaltung verschiedener Normen des CIC genommen. Wenn man die amtliche, mit Quellenangaben versehene Ausgabe des geltenden CIC zur Hand nimmt[14], kann man feststellen, dass namentlich im ordensrechtlichen Kapitel „Das Apostolat der Institute“ (cc. 673–683 CIC) mit seinen elf Kanones das Dokument *Mutuae relationes* insgesamt achtmal als Quelle genannt wird, meist mit mehr als einer Bezugsnummer. Hier

wird ersichtlich, dass *Mutuae relationes* inhaltlich einen gewissen Einfluss auf das Ordensrecht des CIC genommen hat. Dass gerade in dem beispielhaft genannten Kapitel die Bezugnahme besonders intensiv ist, muss freilich nicht weiter verwundern, betrifft das Apostolat der Orden in besonderem Maß deren Zusammenwirken mit den Bischöfen.

Die kirchliche Normgebung war mit dem CIC/1983 nicht abgeschlossen. In den folgenden Jahren sind verschiedene Entscheidungen getroffen worden und Dokumente erschienen, die das Interessengebiet von *Mutuae relationes* betreffen. Es muss an dieser Stelle bei einer knappen Nennung und Beschreibung der Dokumente bleiben.[15] Dies erscheint auch insoweit gerechtfertigt, als – das sei hier schon festgehalten – keine substanziellen Neuerungen in rechtlicher Hinsicht begegnen. Mit anderen Worten: Das rechtliche Konzept der Zuordnung und Zusammenarbeit von Orden und Bischöfen, das in *Mutuae relationes* bzw. im CIC begegnet, bleibt auch in den weiteren Dokumenten gewahrt.

Zunächst sind zwei Nachsynodale Apostolische Schreiben Papst Johannes Pauls II. zu nennen, nämlich *Vita consecrata* (1996)[16], das aus der Bischofssynode von 1994 über das geweihte Leben hervorgegangen ist[17], und *Pastores gregis* (2003)[18] auf der Grundlage der Bischofssynode über das Bischofsamt, die 2001 durchgeführt worden ist. In beiden Dokumenten wird das Verhältnis zwischen dem Bischof und den Ordensverbänden angesprochen; es steht aber jeweils nicht im Zentrum der Erörterungen, vielmehr wird die herkömmliche Doktrin knapp referiert.[19]

Die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens hat in den vergangenen Jahren sechs Dokumente publiziert, die kirchenrechtlich bedeutsam sind und deshalb in unserem Zusammenhang nennenswert erscheinen, auch wenn keines exklusiv die Thematik von *Mutuae relationes* betrifft und teilweise das Verhältnis von Orden und Bischof nur marginal berührt wird. Zwei davon sind dem Thema der Ausbildung von Ordensleuten gewidmet, eines befasst sich mit dem beschaulichen Leben und der Klausur der Nonnen, ein weiteres mit dem Gemeinschaftsleben, ein anderes versucht, in programmatischer Weise einen Neuaufbruch des geweihten Lebens am Beginn des dritten Jahrtausends zu fördern, und ein 2008 erschienenes Dokument setzt sich mit Autorität und Gehorsam in den Orden auseinander. Zuletzt ist ein Rundschreiben zur Vermögensverwaltung zu nennen.

Mit der Aus- und Fortbildung in den Orden befassen sich die Instruktion *Potissimum institutioni* vom 2. Februar 1990, die „Richtlinien für die Ausbildung in den Ordensinstituten“ enthält und nicht zuletzt eine Hilfe für die Erstellung institutseigener Ausbildungsordnungen sein will[20], sowie ein Dokument vom 8. Dezember 1998 mit Richtlinien zur Zusammenarbeit der Ordensinstitute in der Ausbildung ihrer Mitglieder.[21] Man hat es wohl auch hier mit einer Instruktion zu tun, auch wenn diese Bezeichnung nicht verwendet wird. Es bezieht sich auf apostolisch tätige Institute, die in manchen Regionen der Welt eine adäquate Ordensausbildung weitgehend nur in institutsübergreifenden Einrichtungen leisten

können, wenn die jungen Ordensleute ihr kulturelles Umfeld nicht verlassen sollen. Außerdem betrifft es auch die theologische Ausbildung der (künftigen) Ordenspriester. In *Mutuae relationes* wird dem Thema Ausbildung bereits breite Aufmerksamkeit gewidmet; dies spiegelt sich in den beiden späteren Dokumenten wider.

Weitere Dokumente der Kongregation sind ein Text mit dem Titel *Congregavit nos in unum Christi amor* zum brüderlichen (geschwisterlichen) Leben in Gemeinschaft vom 2. Februar 1994.[22] Es handelt hierbei nicht um einen eigentlich rechtlich geprägten Text. Vielmehr versucht das Dokument durch die Fragen nach den Ursachen jener Tendenzen in Gemeinschaften, die man als zentrifugal bezeichnen kann, und durch Erschließung des spirituellen Reichtums brüderlichen Lebens manchen Entwicklungen in einigen Ordensinstituten und Gesellschaften des apostolischen Lebens entgegenzusteuern, die bedenklich erscheinen. Dazu kommt die Instruktion *Verbi sponsa* über das kontemplative Leben und die Klausur der Nonnen vom 13. Mai 1999.[23] Ferner hat die Kongregation am 19. Mai 2002 die Instruktion „Neubeginn in Christus. Ein neuer Aufbruch des geweihten Lebens im Dritten Jahrtausend" publiziert.[24] Es schöpft vornehmlich aus dem Nachsynodalen Schreiben *Vita consecrata* und aus dem Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* vom 6. Januar 2001, in dem Papst Johannes Paul II. gleichsam das Vermächtnis der Feiern des großen Jubiläumsjahres 2000 zusammengefasst hat und in dem zentrale kirchliche Aufgaben und die wichtigen Themen christlicher Existenz angesprochen werden.[25] Die Instruktion ist eine Art Adaption des allgemeinen päpstlichen Schreibens für einen besonderen Adressatenkreis. Auffällig ist, dass dem Thema Ausbildung und Fortbildung in den Instituten relativ breiter Raum gegeben wird. Schließlich ist die Instruktion „Der Dienst der Autorität und der Gehorsam" vom 11. Mai 2008 zu nennen.[26] Sie bezieht sich vor allem auf die Ausübung der Autorität und auf den zu leistenden Gehorsam in den Gemeinschaften, berührt jedoch kaum die Zusammenarbeit zwischen Orden und Bischöfen. In dem jüngst herausgegebenen Rundschreiben vom 2. August 2014 zur Vermögensverwaltung der Orden benennt die Kongregation dagegen ausdrücklich auch die Beziehungen zur Ortskirche und deren Oberhirten.[27]

Insgesamt bleibt am Ende dieser knappen Sichtung der Dokumente der Religiosenkongregation aus den letzten Jahrzehnten festzuhalten, dass bezüglich der Beziehung der Orden zum Bischof rechtlich keine Veränderungen vorgenommen oder wesentlich neue Akzente gesetzt worden sind.

Von Seiten der Bischofskongregation ist als wichtiges Dokument mit inhaltlichem Bezug zu *Mutuae relationes* die neue Fassung des Direktoriums für den Hirtendienst der Bischöfe anzuführen, die rund drei Jahrzehnte nach dessen erster Ausgabe und zeitlich im Anschluss an das Nachsynodale Schreiben zum Bischofsamt publiziert wurde. Die Rede ist vom Direktorium *Apostolorum successores* vom 22. Februar 2004.[28] Dieses Dokument enthält einen eigenen Abschnitt (Nr. 98–107), worin die verschiedenen Aspekte benannt werden, die der Bischof im Hinblick auf die Orden zu beachten hat. Man kann hier von einer Kurzfassung vieler Gesichts-

punkte sprechen, die in *Mutuae relationes* begegnen, hier auf den Bischof zugeschnitten formuliert.
Schließlich betrifft die Orden in ihrem Verhältnis zum Bischof auch eine bereits 1989 ergangene authentische Interpretation zu c. 1263 CIC, wonach der Diözesanbischof externe Schulen von Ordensinstituten päpstlichen Rechts nicht mit einer Steuer (*tributum*) belegen darf.[29]
Diesen Abschnitt kurz zusammenfassend kann man festhalten, dass das Dokument *Mutuae relationes* fast 37 Jahre nach seiner Publikation in einem vielfach erneuerten rechtlichen Kontext steht. Dieser neue Kontext aber ist vor allem ein *formal* veränderter, insbesondere durch das neue Gesetzbuch von 1983 (und den CCEO/1990), aber auch durch weitere Rechtstexte und Entscheidungen aus den vergangenen Jahren. Inhaltliche Änderungen in der wechselseitigen rechtlichen Zuordnung von Bischöfen und Orden sind in dieser Zeit indes kaum zu verzeichnen. Wenn doch Veränderungen vorgenommen worden sind, dann betreffen sie lediglich marginale Aspekte des Gegenstandes.[30]

Erwartungen bezüglich des künftigen Dokuments

Die Anordnung von Papst Franziskus, die Instruktion *Mutuae relationes* zu überarbeiten und neu zu fassen, ist gewiss nicht vorrangig durch die Tatsache motiviert, dass das Dokument im CIC eine neue – nun allerdings auch schon mehr als drei Jahrzehnte geltende – gesetzliche Hauptbezugsgröße hat. Vielmehr dürfte der Papst vor allem inhaltlich die Setzung neuer Akzente wünschen. Welcher Art diese Neuerungen sein sollen, hat Papst Franziskus allerdings nicht geäußert. Möglicherweise soll die bereits in *Mutuae relationes* vorhandene Tendenz, den Bischof im Interesse kirchlicher Einheitlichkeit in größere Verantwortung für die Orden zu bringen, verstärkt werden. Für einzelne Sachbereiche mag dieses Anliegen seine Berechtigung haben, doch sollte man auch nicht übers Ziel hinausschießen.
Ein besonderes Augenmerk richtet der Apostolische Stuhl seit vielen Jahren auf die Ordensausbildung; dies wird aus den entsprechenden Dokumenten ersichtlich, die bisher publiziert worden sind. Ohne solide Ausbildung und beständige Fortbildung ist eine Ordensberufung der Gefahr des Scheiterns ausgesetzt. Die hohe Zahl von Austritten bereits definitiv gebundener Mitglieder aus ihren Gemeinschaften, die in den letzten Jahren zu verzeichnen war, wird seitens der Religiosenkongregation wohl auch in Verbindung mit einer unzureichenden Ausbildung gesehen. Tatsächlich sind viele kleine Ordensgemeinschaften auch kaum in der Lage, allein auf sich gestellt für eine gute Ausbildung ihrer neuen Mitglieder zu sorgen. Hier sind übergreifende Strukturen, durchaus unter (Mit-)Verantwortung des Bischofs wünschenswert, wenn sichergestellt ist, dass von diözesaner Seite genügend Verständnis für die Eigenart des Ordenslebens und der einzelnen Gemeinschaften besteht.
Im Übrigen ist es ein nachdrücklicher Wunsch des Kanonisten, dass das Prinzip der Ordensautonomie keine Einschränkung erfährt. Es steht gleichberechtigt neben dem Prinzip der hierarchischen Bindung der Orden.[31] Gerade das Prinzip der Autonomie der

Orden hat regelmäßig dazu beigetragen, gute Kräfte und Initiativen zu wecken und zu fördern. Die in rechter Weise verwirklichte Autonomie der Ordensverbände wird sogar als wichtiger Ausgangspunkt für die gute Zusammenarbeit in der Teilkirche angesehen.[32] Die Verfasser des künftigen Dokuments sollten auf jeden Fall darauf bedacht sein, der Ordensautonomie genügend Raum zu geben und sie zu schützen, auch im Zusammenhang mit den Regelungen zur Vermögensaufsicht und Finanzkontrolle bei den Orden.

Bei der Erstellung des künftigen Dokuments wird auch darauf geachtet werden müssen, dass es nicht nur im Bereich der lateinischen Kirche Anwendung finden, sondern auch der Eigenart der orientalischen Kirchen entsprechen soll. Ebenso sollte man das in c. 606 CIC anklingende Prinzip der rechtlichen Gleichheit von männlichen und weiblichen Ordensgemeinschaften nicht dadurch konterkarieren, dass letztere in dem Dokument in eine Sonderrolle rücken.

Ein Desiderat hat der Münchner Kirchenrechtler Audomar Scheuermann (1908–2000) bereits 1979 in seiner Kommentierung von *Mutuae relationes* benannt, nämlich die Klärung des verschwommenen Verhältnisses von Exemtion und Autonomie im nachkonziliaren Ordensrecht.[33] Der CIC hat diesbezüglich keine entscheidende Verbesserung gebracht. In einem Nachfolgedokument von *Mutuae relationes* könnte dies gegebenenfalls geleistet werden.[34]

Aus der Sicht des Kirchenrechtlers scheint es wünschenswert, dass auf allen Ebenen die Zusammenarbeit von Bischöfen und Ordensleuten nicht nur rechtlich festgelegt oder nachdrücklich empfohlen, sondern auch überall praktisch umgesetzt wird. Schon *Mutuae relationes* hatte beispielsweise für die nationale Ebene die Mitgliedschaft von Ordensleuten in Kommissionen der Bischofskonferenz und die gegenseitige Anwesenheit von Delegierten der Bischofskonferenzen und der Konferenzen der Höheren Oberen bei den beiderseitigen Versammlungen empfohlen.[35] In Deutschland etwa bestehen diesbezüglich noch Verbesserungsmöglichkeiten.

Als Kirchenrechtler wünscht man sich auch die Einbeziehung der Betroffenen in die neue Normsetzung. Die Oberenkonferenzen und die interessierten Bischöfe sollten rechtzeitig Einblick in die Entwürfe und die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten. Es ließe sich auch die Durchführung einer Konferenz ausgewiesener Fachleute in Rom ins Auge fassen, bei der die Erwartungen und Bedürfnisse sowohl aus der Perspektive der Orden als auch von bischöflicher Seite zur Sprache gebracht werden können. Die breite Berücksichtigung der vorhandenen Expertise, sei es durch die Möglichkeit, zu Textentwürfen Stellung zu nehmen, sei es im Rahmen eines Fachkongresses, darf allerdings nicht zu einer Aufblähung des neu zu erarbeitenden Textes führen. Bei der Abfassung und abschließenden Redaktion des neuen Dokuments sollten Klarheit und Knappheit zu den vorrangigen Zielen gehören.

Was die Rechtsform des neuen Dokuments angeht, wird es sich wohl wieder um eine Instruktion handeln, die aber gegebenenfalls vom Papst „in forma specifica“ approbiert werden kann, wenn sie denn gesetzesändernde Bestimmungen enthalten sollte.

Es wird nicht ganz einfach sein, ein Nachfolgedokument zu *Mutuae relationes* zu formulieren, das den vielen, teils auch widersprüchlichen Erwartungen, die man vernehmen kann, gerecht wird und den unterschiedlichen Gegebenheiten in den diversen Regionen der Weltkirche gleichermaßen entspricht. Die kirchlichen Bedingungen sind in den Staaten des traditionell christlich geprägten Westens, wo sich die Kirche heute in säkularisierten Gesellschaften behaupten muss[36], erheblich andere als etwa in islamischen Ländern oder in jenen Regionen Afrikas und Asiens, wo die Kirche und damit auch die Orden ein starkes Wachstum verzeichnen. Trotz der großen Herausforderungen, die mit diesen unterschiedlichen Voraussetzungen verbunden sind, steht zu hoffen, dass man auf einer breiten Basis ein Rechtsdokument erarbeitet, das den Orden ihren angemessenen Platz zuweist, sowohl innerhalb der Teilkirchen als auch in einem angemessenen Gegenüber zu diesen. Im Ergebnis soll es auf beiden Seiten, nämlich bei den Teilkirchen bzw. Bischöfen, aber auch aus Ordenssicht, als ein nützliches und hilfreiches Instrument zur Förderung des wechselseitigen Zusammenwirkens beurteilt werden.

1 Sacra Congregatio pro Religiosis et Institutis saecularibus / Sacra Congregatio pro Episcopis, Notae directivae pro mutuis relationibus inter episcopos et religiosos in Ecclesia *Mutuae relationes* vom 14. Mai 1978, in: AAS [= Acta Apostolicae Sedis] 70 (1978), S. 473–506; dt.: OK [= Ordenskorrespondenz] 20 (1979), S. 1–33.

2 Siehe Antonio Spadaro, „Svegliate il mondo!“ Colloquio di Papa Francesco con i Superiori Generali, in: La Civiltà cattolica 165 (2014), S. 3–17, hier: 14 f. Ein Protokoll der Papstaudienz für die Generaloberen ist publiziert in: OK 55 (2014), S. 78–83.

3 AAS 57 (1965), S. 5–75; lat. und dt.: LThK²-Konzilskommentar I (1966), S. 156–359; Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils. Konstitutionen, Dekrete, Erklärungen. Lat.-dt. Studienausgabe. Hrsg. von Peter Hünermann (Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil 1), Freiburg – Basel – Wien 2004, S. 73–185.

4 AAS 58 (1966), S. 673–696; lat. und dt.: LThK²-Konzilskommentar II (1967), S. 148–247; Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils (wie Anm. 3), S. 242–283.

5 AAS 58 (1966), S. 702–712; lat. und dt. : LThK²-Konzilskommentar II (1967), S. 266–307; Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils (wie Anm. 3), S. 284–304.

6 Paul VI., Motu proprio *Ecclesiae Sanctae*, in: AAS 58 (1966), S. 757–787; abgedr.: AfkKR [= Archiv für katholisches Kirchenrecht] 135 (1966), S. 553–578; mit dt. Übers.: Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 3, Trier 1967.

7 Sacra Congregatio pro Religiosis et Institutis Saecularibus, Instructio de accommodata renovatione institutionis ad vitam religiosam ducendam *Renovationis causam*, in: AAS 61 (1969), S. 103–120; dt.: Nachkonziliare Dokumentation 17, Trier 1970, S. 112–161.

8 Sacra Congregatio pro Episcopis, Directorium de pastorali ministerio Episcoporum, in: Xaverius Ochoa, Leges Ecclesiae post Codicem Iuris Canonici editae, Bd. 5, Roma 1980, Sp. 6462–6539 (n. 4174).

9 Vgl. Rudolf Henseler, Zur Geschichte des nachkonziliaren Ordensrechts. Übersicht, Tendenzen und Entwicklungen, in: OK 21 (1980), S. 257–310.

10 Vgl. Heribert Hallermann, Instructio, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. II (2002), S. 307 f.

11 Vgl. Audomar Scheuermann, Bischöfe und Ordensleute. Zum Dokument vom 14.5.1978, in: OK 20 (1979), S. 34–42, hier: 35.

12 Vgl. Scheuermann, Bischöfe und Ordensleute (wie Anm. 11), S. 34 und 42.

13 Vgl. Heribert Schmitz, Der Codex Iuris Canonici von 1983, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearb. Aufl., hg. von Joseph Listl und Heribert Schmitz, Regensburg 1999, S. 49–76.

14 Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici authentice interpretando, Codex Iuris Canonici auctoritate Ioannis Pauli Pp. II promulgatus. Fontium annotatione et indice analytico-alphabetico auctus, Città del Vaticano 1989.

15 Ein knapper Bericht über die Entwicklung des allgemeinen Rechts der Orden in den ersten beiden Jahrzehnten nach Promulgation des CIC auch bereits bei Stephan Haering, Tendenzen und Desiderate im Ordensrecht zwei Jahrzehnte nach der Promulgation des Codex Iuris Canonici, in: Antonianum 79 (2004), S. 657–679, hier: 659–666.

16 Johannes Paul II., Adhortatio Apostolica post-synodalis Vita consecrata, in: AAS 88 (1996), S. 377–486; dt.: VApSt [= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls] 125, Bonn 1996; vgl. dazu Viktor Josef Dammertz, Vita consecrata. Eine Einführung in das päpstliche Dokument zum Ordensleben, in: Ordensnachrichten 35 (1996), H. 4, S. 3–19; Pier Giordano Cabra, Anmerkungen zum Apostolischen Schreiben Vita consecrata, in: ebd., S. 19–33; Gianfranco Ghirlanda, „Vita consecrata“ (Esortazione apostolica post-sinodale), in: Dizionario degli istituti di perfezione, Bd. 10, Roma 2003, Sp. 359–362 (Lit.).

17 Vgl. Johnson Michael Kallidukil, The Canonical Significance of the Synod of Bishops of 1994 on Consecrated Life. From the *Lineamenta* to the Vita consecrata, Frankfurt am Main u. a. 2003 (= Adnotationes in ius canonicum 26).

18 Johannes Paul II., Adhortatio Apostolica post-synodalis De ministro Evangelii Iesu Christi pro mundi spe *Pastores gregis*, in: AAS 96 (2004), S. 825–924; dt.: VApSt 163, Bonn 2003.

19 Vgl. dazu Gianfranco Ghirlanda, Sviluppo dei principi ecclesiologici contenuti in *Mutuae relationes* alla luce del Codice di Diritto Canonico e delle Es. Ap. postsinodali *Vita consecrata* e *Pastores gregis*, in: Informationes S.C.R.I.S. 29 (2003), S. 45–73.

20 Congregatio pro Institutis vitae consecratae et Societatibus vitae apostolicae, Normae directivae de institutione in religiosis institutis, in: AAS 82 (1990), S. 470–532; dt.: VApSt 97, Bonn 1990; vgl. dazu Stephan Haering, Aus- und Fortbildung der Ordensleute. Über ein neues Dokument des Apostolischen Stuhls, in: Ordensnachrichten 29 (1990), H. 7, S. 3–15.

21 Congregatio pro Institutis vitae consecratae et Societatibus vitae apostolicae, Instructio: La colaboración entre Institutos para la formación, in: Dominicus Andrés Gutiérrez, Leges Ecclesiae post Codicem Iuris Canonici editae, Bd. 9, Romae 2001, Sp. 15723–15745 (n. 5904) (in span. Sprache); dt.: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccscrlife/documents/rc_con_ccscrlife_doc_08121998_inter-formation_ge.html [eingesehen: 09.01.2015].

22 Congregatio pro Institutis vitae consecratae et Societatibus vitae apostolicae, Documentum: La vida fraterna en comunidad „*Congregavit nos in unum Christi amor*“, in: Dominicus Andrés Gutiérrez, Leges Ecclesiae post Codicem Iuris Canonici editae, Bd. 8, Romae 1998, Sp. 12967–13010 (n. 5544) (in span. Sprache); dt.: VApSt 116, Bonn 1994. Vgl. dazu Peter Lippert, Ein Dokument im Schatten. Ein Blick auf das Dokument der „Religiosenkongregation“ (CIVCSVA) *Congregavit nos in unum Christi amor* über das brüderliche und schwesterliche Leben in Gemeinschaft, in: OK 39 (1998), S. 144–169.

23 Congregatio pro Institutis vitae consecratae et Societatibus vitae apostolicae, Instructio: Sobra la vida contemplativa y la clausura de las monjas, in: Andrés Gutiérrez, Leges Ecclesiae, Bd. 9 (wie Anm.

21), Sp. 15822–15844 (n. 5926) (in span. Sprache); dt.: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccscrlife/documents/rc_con_ccscrlife_doc_13051999_verbi-sponsa_ge.html [eingesehen: 09.01.2015]; vgl. dazu Reinhild Ahlers, „Verbi sponsa". Zur neuen Instruktion über das kontemplative Leben und die Klausur der Nonnen, in: Iudicare inter fideles. Festschrift für Karl-Theodor Geringer zum 65. Geburtstag, hg. von Winfried Aymans, Stephan Haering, Heribert Schmitz, St. Ottilien 2002, S. 1–16.

24 Congregatio pro Institutis vitae consecratae et Societatibus vitae apostolicae, Ripartire da Cristo, in: Dominicus Andrés Gutiérrez, Leges Ecclesiae post Codicem Iuris Canonici editae, Bd. 10, Romae 2010, Sp. 16822–16857 (n. 6094) (in it. Sprache); dt.: VApSt 155, Bonn 2002.

25 Johannes Paul II., Epistula apostolica Novo millennio ineunte, in: AAS 93 (2001), S. 266–309; dt.: VApSt 150, Bonn 2001.

26 Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, Der Dienst der Autorität und der Gehorsam, Bonn 2008 (= VApSt 181); in verschiedenen Sprachen auf der Internetseite der Kongregation publiziert: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccscrlife/documents/rc_con_ccscrlife_varia_ge.html [eingesehen: 13.01.2015].

27 Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, Bonn 2014 (= VApSt 198), Nr. 2.1.

28 Congregatio pro Episcopis, Direttorio per il ministero pastorale dei Vescovi, in: Andrés Gutiérrez, Leges Ecclesiae, Bd. 10 (wie Anm. 24), Sp. 17402–17562 (n. 6177) (in it. Sprache); dt.: VApSt 173, Bonn 2006. Vgl. dazu auch Heribert Hallermann, Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe. Übersetzung und Kommentar, Paderborn u. a. 2006 (= Kirchen- und Staatskirchenrecht 7).

29 AAS 81 (1989), S. 991; vgl. Franz Kalde, Authentische Interpretationen zum Codex Iuris Canonici I (1984–1994), 2. erw. Aufl., Metten 1996 (= Subsidia ad ius canonicum vigens applicandum 1), S. 28 f., 64.

30 Zum Verhältnis von Bistum/Bischof und Orden sind in den vergangenen Jahren zahlreiche Beiträge erschienen (Auswahl): Rudolf Henseler, Das Verhältnis des Diözesanbischofs zu den klösterlichen Verbänden unter besonderer Berücksichtigung des Exemtionsbegriffes und der Einordnung des Apostolates in die Gesamtpastoral des Bistums, in: OK 25 (1984), S. 276–297; ders., Programmierte Konflikte? Gesetzliche Unklarheiten und mögliche Spannungen zwischen Diözese und klösterlichen Verbänden, in: OK 26 (1985), S. 17–37; ders, Grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis Ortskirche – Ordensverbände, in: OK 30 (1989), S. 5–18; Bruno Primetshofer, Der Ortsbischof und die Ordensverbände, in: Fides et ius. Festschrift für Georg May zum 65. Geburtstag, hg. von Winfried Aymans, Joseph Listl, Anna Egler, Regensburg 1991, S. 149–162 (wieder in: Ars boni et aequi. Gesammelte Schriften von Bruno Primetshofer, hg. von Josef Kremsmair, Helmuth Pree, Berlin 1997 [= Kanonistische Studien und Texte 44], S. 623–639); ders., Die Beziehungen zwischen Orden und Diözese. Die kirchenrechtliche Situation unter Berücksichtigung der spirituellen und pastoralen Aspekte, in: Ordensnachrichten 38 (1999), H. 4, S. 25–33; Heribert Schmitz, Apostolat der Ordensinstitute unter der Autorität des Diözesanbischofs. Zur Spannung zwischen c. 678 § 1 und c. 683 § 1 CIC, in: AfkKR 169 (2000), S. 35–83; Heribert Hallermann, Eigenes Charisma und Dienst in der Diözese. Ordensgemeinschaften, Vereine und geistliche Bewegungen, in: Rechtskultur in der Diözese. Grundlagen und Perspektiven, hrsg. von Ilona Riedel-Spangenberger, Freiburg – Basel – Wien 2006 (= Quaestiones disputatae 219), S. 436–462; Dominicus M. Meier, Die Autonomie als Grundvoraussetzung für gemeinsames Handeln zwischen Orden und Ortskirche, in: OK 49 (2008), S. 266–279; Stephan Haering, Der

Bischof und die Orden, in: Die Vollmacht des Diözesanbischofs und ihre Grenzen, hg. von Sabine Demel, Klaus Lüdicke (in Druck).

31 Vgl. Stephan Haering, Grundfragen der Lebensgemeinschaften der evangelischen Räte, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts (wie Anm. 13), S. 591–603, hier: 597–600.

32 Vgl. Meier, Autonomie als Grundvoraussetzung (wie Anm. 30).

33 Vgl. Scheuermann, Bischöfe und Ordensleute (wie Anm. 11), S. 35 f.

34 Der einschlägigen gründlichen Studie Berzdorfs lassen sich gewiss manche Anregungen dazu entnehmen: Franziskus Berzdorf, Autonomie und Exemtion der kanonischen Lebensverbände, St. Ottilien 1995 (= Münchener theologische Studien. Kanonistische Abteilung 49).

35 Siehe Sacra Congregatio pro Religiosis et Institutis saecularibus / Sacra Congregatio pro Episcopis, Notae directivae *Mutuae relationes* (wie Anm. 1), Nr. 64 f.

36 Vgl. dazu Stephan Haering, Zwischen Tradition und Zukunft. Die Präsenz von Orden in der Kirche von heute und morgen, in: Lebendige Kirche in neuen Strukturen. Herausforderungen und Chancen, hg. von Heribert Hallermann u. a., Würzburg 2015 (= Würzburger Theologie 11), S. 139–165.